

STATUTEN

Des Wandervereins, Šarski planinari

Stand 17. Mai 2019

Statuten des Wandervereins, Šarski planinari

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Šarski planinari“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.
- Art. 2 Zweck und Aufgaben der Vereinsgesellschaft sind folgende:
- Entwicklung organisierter Formen und Bedingungen von Wandern und Trekking
 - Förderung von Wandern und Trekking bei jungen Menschen und Bürgern
 - Förderung und Entwicklung von Freundschaft, Bescheidenheit, Solidarität und Geselligkeit unter Mitgliedern
 - Körperliche Aktivitäten entwickeln, um Gesundheit, Rekreation und Erholung zu verbessern
 - Wandern- und Trekkingkarten, Handbücher und Leitfäden kennenzulernen und zu erwerben
- Art. 3 Um den Zweck und Aufgaben dieses Statuts zu erreichen, führt die Vereinsgesellschaft die folgenden Aktivitäten durch:
- Bereitet die Mitglieder auf das Wandern und Trekking für den Aufenthalt in der Natur vor
 - Initiiert und organisiert Aktivitäten zum Schutz und zur Verbesserung der Natur beim Wandern, Trekking und der menschlichen Umwelt sowie zur Erhaltung kultureller und historischer Denkmäler in den Bergen
 - Baut, markiert, bewahrt und pflegt, gemäss den Vereinbarungen mit der Wandervereinigung von Kosovo, Wanderwege im Gebirge Šarplanina im Kosovo
 - Organisiert die Ausbildung seiner Mitglieder durch Wanderschule, Seminare und Kurse

II Finanzierung

- Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über Unterstützungs- und Sponsorenbeiträge.

III Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, der den Zweck des Vereines anerkennt und zu fördern bereit ist.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die provisorische Aufnahme erfolgt automatisch mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und ist für das laufende Kalenderjahr gültig.
- Art. 7 Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

IV Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlicher Person durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischer Person durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

V Austritt und Ausschluss

- Art. 9 Austritte aus dem Verein sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, der Vorstand hat diesen zu bewilligen, sofern der Austretende seine Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.
- Art. 10 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des Kalender- Jahres.
- Art. 11 Ein Mitglied, der seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann jederzeit ohne Grundangaben aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

VI Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 Die Mitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 13 Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
- Art. 14 Die Aktivmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Wanderungen aufgefordert, es muss mindestens an einer Wanderung pro Jahr teilgenommen werden.
- Art. 15 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Ausnahmen bilden persönlich belegte und akzeptable Verhinderungen.

VII Organe des Vereins

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

VIII Generalversammlung

- Art. 17 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

- Art. 18 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsbericht
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Behandlung der Ausschlussreurse
- Art. 19 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindesten 3 Wochen zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- Art. 20 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes, der Revisionsstelle oder mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

IX Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
- Art. 23 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte
 - erstellen des Jahresprogramms
 - Planung der Wanderrouten
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Gewährung von Dispensationen
 - Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 24 Der Präsident hat folgende Aufgaben:
- leitet die Sitzungen und Versammlungen
 - erstattet den Jahresbericht
- Art. 25 Der Kassier hat folgende Aufgaben:
- betreut das Kassawesen
 - erstellt das Budget
- Art. 26 Der Aktuar hat folgende Aufgaben:
- erstellt sämtliche Protokolle
 - führt ein genaues Mitgliederverzeichnis
 - besorgt die Korrespondenzen
 - verwaltet das gemeinschaftliche Wanderarchiv (Wanderbücher etc.)

X Revisionsstelle

Art. 27 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

XI Unterschrift

Art. 28 Der Verein wird verpflichtet, sobald die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einer weiteren Unterschrift eines Mitgliedes aus dem Vorstand, gesetzt wird.

XII Haftung

Art. 29 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

XIII Auflösung des Vereins

Art. 30 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung kann die Auflösung nur beschliessen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

XIV Inkrafttreten

Art. 32 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....
Wallisellen, 17. Mai 2019

Der Präsident

Der Aktuar



Imet Murati



Azmir Redzepe